



Factsheet GFS-Modell der Finanzstatistik

1. Grundlage

Das GFS-Modell der Finanzstatistik basiert auf dem finanzstatistischen Standard des Internationalen Währungsfonds IWF. Dieser Standard ist mit den Standards der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der internationalen Organisationen (u.a. UNO, OECD, IWF) und der EU kompatibel. Im Vergleich zu den Staatsrechnungen des Bundes und der Kantone sowie den Jahresrechnungen der Gemeinden und Sozialversicherungen ergeben sich jedoch einige Unterschiede. Diese werden im Folgenden dargelegt.

2. Bestandteile des GFS-Modells

Die Klassifikationen im GFS-Modell sind in Tabelle 1 ausgewiesen.

Tabelle 1 Klassifikation im GFSM2014

Klassifikation	Titel	Code
Vermögensrechnung ¹	Vermögensgüter	61
	Forderungen	62
	Verbindlichkeiten	63
	Reinvermögen	69
Transaktionen	Ertrag	1
	Aufwand	2
	auf Vermögensgütern	31
	auf Forderungen	32
	auf Verbindlichkeiten	33
Sonstige wirtschaftliche Ströme	bei Vermögensgütern	91
	bei Forderungen	92
	bei Verbindlichkeiten	93

3. Accrual Prinzip

In der Finanzstatistik gemäss GFS werden die Geschäftsvorgänge und Kennzahlen grundsätzlich periodengerecht ausgewiesen. Auswertungen und Kennzahlen sind somit eher mit der Erfolgsrechnung des Bundes und der Kantone vergleichbar als mit der Finanzierungsrechnung. Die Resultate sind jedoch nicht direkt vergleichbar, da das GFS-Modell einen enger definierten Ertrags- und Aufwandbegriff verwendet. Im GFS-Modell werden nur finanzpo-

¹ Im GFS-Modell wird anstelle des Begriffs Bilanz der Terminus Vermögensrechnung verwendet.

litisch steuerbare Transaktionen als Ertrag oder Aufwand erfasst. Es sind also z.B. keine Bewertungsänderungen oder Kursschwankungen im Finanzertrag oder -aufwand enthalten.

4. Vermögensrechnung

Das GFS-Modell kennt auf der Aktivseite keine Unterscheidung in Finanz- und Verwaltungsvermögen, sondern differenziert zwischen Vermögensgütern und Forderungen. Die Vermögensgüter umfassen Anlagegüter, Vorräte, Wertsachen sowie nichtproduzierte Vermögensgüter wie Boden und natürliche Ressourcen. Darlehen und Wertpapiere werden hingegen vollumfänglich unter den Forderungen erfasst, auch wenn sie in den Staatsrechnungen unter dem Verwaltungsvermögen klassiert sind. Die Verbindlichkeiten entsprechen grundsätzlich dem Fremdkapital, wobei es auf einzelnen Positionen definitorische Abweichungen geben kann. Generell sind sowohl Aktiva als auch Passiva nach dem "True and fair view"-Prinzip zu erfassen. Das bedeutet z.B., dass bei den Forderungen und Verbindlichkeiten für handelbare Bestände Marktwerte ausgewiesen werden.

5. Reinvermögen

Anstelle des Eigenkapitals wird im GFS-Modell das Reinvermögen ausgewiesen. Es entspricht der Summe aus Vermögensgütern und Forderungen abzüglich den Verbindlichkeiten. Bei den öffentlichen Haushalten entspricht das Reinvermögen in etwa dem Eigenkapital.

6. Schulden

Die Bruttoschulden umfassen im GFS-Modell sämtliche Verbindlichkeiten abzüglich den Aktien und anderen Anteilsrechten sowie Finanzderivaten. Im Vergleich zu den im FS-Modell ausgewiesenen Bruttoschulden in Anlehnung an die Definition von Maastricht besteht der Unterschied - neben der Marktbewertung - insbesondere darin, dass praktisch das gesamte Fremdkapital mit einbezogen wird.

7. Transaktionen in der Vermögensrechnung

Transaktionen in der Vermögensrechnung werden im GFS-Modell grundsätzlich ausgewiesen. Unterschieden wird hierbei zwischen nichtfinanziellen und finanziellen Transaktionen. Erstere beziehen sich auf Vermögensgüter, letztere auf Forderungen und Verbindlichkeiten. Im Schweizer GFS-Modell können jedoch nur die nichtfinanziellen Transaktionen einzeln ausgewiesen werden, da für die Transaktionen auf Forderungen und Verbindlichkeiten die entsprechenden Angaben aus den Staatsrechnungen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Sozialversicherungen nicht ermittelt werden können. Sie werden deshalb global auf der Basis der Veränderungen in der Vermögensrechnung ermittelt.

8. Anlagerechnung

An Stelle einer Investitionsrechnung wird im GFS eine Anlagerechnung ausgewiesen. Diese berücksichtigt jedoch nur Transaktionen auf Vermögensgüter. Als Kennzahl figuriert der Netozugang an Vermögensgütern. Dieser umfasst deren Erwerb abzüglich den Veräusserungen und bringt zusätzlich den Wertverzehr von Sachvermögen² in Abzug. Dieser entspricht im GFS-Modell nur den planmässigen Abschreibungen nach Nutzungsdauer gemäss FS-Modell. Die ausserplanmässigen Abschreibungen des FS-Modells werden im GFS-Modell unter den sonstigen wirtschaftlichen Strömen erfasst. Die zusätzlichen Abschreibungen des FS-Modells werden hingegen nicht berücksichtigt.

Tabelle 2 Anlagerechnung

Titel	Geschäftsvorgang	Code
Transaktionen auf Vermögensgüter	Erwerb	31.1
	Veräusserung	31.2
	Wertverzehr von Sachvermögen	31.3

9. Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge werden im GFS-Modell in der Erfolgsrechnung als so genannte Investitionszuschüsse (Kapitalbeihilfen) erfasst. Sie werden jedoch in der Vermögensrechnung nicht aktiviert. Unterschiede ergeben sich dadurch vor allem bei den Kantonen und Gemeinden, wo im FS-Modell die Investitionsbeiträge bilanziert und abgeschrieben werden. Beim Bund werden die Investitionsbeiträge im FS-Modell sofort abgeschrieben. Da der Bestand der Investitionsbeiträge aus der Bilanz des FS-Modells im GFS-Modell nicht übernommen wird, werden die dazugehörigen Abschreibungen in der GFS-Anlagerechnung nicht berücksichtigt.

10. Sonstige wirtschaftliche Ströme

Im GFS-Modell wird bei den Geschäftsvorgängen zwischen Transaktionen und sonstigen wirtschaftlichen Strömen unterschieden. Während erstere zum operativen Teil der Rechnung gehören, finanzpolitisch steuerbar sind und den für finanzpolitische Analysen massgebenden Finanzierungssaldo ausweisen, werden sonstige wirtschaftliche Ströme gesondert verbucht. Zu diesen finanzpolitisch nicht steuerbaren Strömen zählen Veränderungen der Buch- oder Marktwerte (Bewertungsänderungen) sowie nicht planbare Ab- oder Zugänge bei den Aktiv- oder Passivposten der Vermögensrechnung wie z.B. Schenkungen, Wertberichtigungen als Folge von Umweltkatastrophen, etc.

² Wertverzehr von Sachvermögen wird im GFS-Modell anstelle des Begriffs Abschreibungen verwendet.

11. Wichtige Kennzahlen

11.1. Erfolg

Der Erfolg ist gleich der Differenz zwischen Ertrag und Aufwand.

Erfolg		
+	1	Ertrag
-	2	Aufwand

11.2. Nettozugang an Vermögensgütern

Der Nettozugang an Vermögensgütern setzt sich zusammen aus deren Erwerb abzüglich deren Veräußerung sowie abzüglich dem Wertverzehr von Sachvermögen.

Nettozugang an Vermögensgütern		
+	31.1	Erwerb von Vermögensgütern
-	31.2	Veräußerung von Vermögensgütern
-	31.3	Wertverzehr von Sachvermögen

11.3. Staatseinnahmen und -ausgaben

Die Staatseinnahmen entsprechen dem Ertrag. Die Staatsausgaben ergeben sich aus der Summe von Aufwand und Nettozugang an Vermögensgütern. Da der Wertverzehr von Sachvermögen im Aufwand mit positivem und im Nettozugang an Vermögensgütern mit negativem Vorzeichen enthalten ist, enthalten die Staatsausgaben den Wertverzehr nicht.

Staatsausgaben		
+	2	Aufwand
+	31	Nettozugang an Vermögensgütern

11.4. Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo entspricht dem operativen Saldo abzüglich dem Nettozugang an Vermögensgütern.

Finanzierungssaldo		
+	1 - 2	Erfolg
-	31	Nettozugang an Vermögensgütern

Der Finanzierungssaldo entspricht ebenfalls der Differenz aus Staatseinnahmen und -ausgaben.

Finanzierungssaldo		
+	1	Staatseinnahmen
-	2 + 31	Staatsausgaben

Der Finanzierungssaldo lässt sich auch aus den finanziellen Transaktionen auf Forderungen und Verbindlichkeiten berechnen. Diese können jedoch im Schweizer GFS-Modell nur indirekt über die Veränderungen bei den entsprechenden Positionen der Vermögensrechnung ermittelt werden.

11.5. Fiskaleinnahmen

Die Fiskaleinnahmen sind gleich der Summe aus Steuereinnahmen und Beiträgen an die öffentlichen Sozialversicherungen (Sozialabgaben).³

Fiskaleinnahmen		
+	11	Steuereinnahmen
+	12	Sozialabgaben

11.6. Nettofinanzvermögen

Nettofinanzvermögen		
+	62	Forderungen
-	63	Verbindlichkeiten

11.7. Bruttoschuld gemäss IWF

Bruttoschuld gemäss IWF		
+	63	Verbindlichkeiten
-	6305	Verbindlichkeiten, Aktien und andere Anteilsrechte
-	6307	Verbindlichkeiten, Finanzderivate

Da im Schweizer GFS-Modell öffentliche Haushalte nicht mit den öffentlichen Unternehmungen konsolidiert werden, ist die Position 6305 definitionsgemäss gleich Null, da an öffentlichen Haushalten keine Anteilsrechte bestehen. Folglich bilden die Finanzderivate den einzigen Unterschied zwischen Fremdkapital und Bruttoschulden gemäss IWF.

³ AHV, IV, EO, ALV, Familienzulagen in der Landwirtschaft, Mutterschaftsversicherung des Kantons Genf.

11.8. Nettoschuld gemäss IWF

Nettoschuld gemäss IWF		
+		Bruttoschuld gemäss IWF
-	62	Forderungen
+	6205	Forderungen, Aktien und andere Anteilsrechte
+	6207	Forderungen, Finanzderivate

Abbildung 1 Analysemodell des GFSM2014

